

gebende“ Gegenständliche), sondern das zuständliche (d. i. das Gefühl) mit solcher neuen Besonderung belastet wird, erklärt sich zu einem Teile wohl aus der Unklarheit jener Körperempfindungen, die es hindert, daß sie dem klar vorliegenden „maßgebenden“ Gegenständlichen, das überdies ja auch zu meist außer dem menschlichen Körper Gegebenes bedeutet, zugeteilt werden. Zu einem anderen Teil aber ist daran, daß sie überhaupt nicht dem Gegenständlichen zugelegt, sondern vielmehr mit einer gewissen Sicherheit ohne weiteres dem Gefühl d. i. der Lust oder Unlust als Besonderung zugeschrieben werden, die hergebrachte Auffassung schuld, daß auch das Gefühl d. i. Lust und Unlust sich „in uns“ d. i. „im Innern des menschlichen Körpers“ befinde. So undeutlich auch manche Körperempfindung noch sich bieten mag, alle bedeuten immerhin etwas „im menschlichen Körper“, „in unserem Innern“ Gegebenes, und da eben das „maßgebende“ Gegenständliche doch durchweg „außer uns“ d. i. „in der näheren oder ferneren Umgebung des menschlichen Körpers“ Gegebenes ist, so verstehen wir, wie man dazu gekommen ist, jene Körperempfindung, da sie als eine besondere noch nicht ist erfaßt worden und doch als Gegebenes irgendwie untergebracht werden soll, dem Zuständlichen jenes Zusammens d. i. dem angeblich auch, wie die Körperempfindung, „in unserem Innern“ befindlichen Gefühle als eine Besonderung, als sogenannte „Färbung“, neben Art und Grad zuzulegen. Und wir begreifen dann auch, daß die angebliche „Färbung“ des Gefühls „unbeschreibbar“ und nur „fühlbar“ sein soll, denn die unleugbare „Undeutlichkeit“ jener Körperempfindungen, die für die sogenannte „Färbung“ die tatsächliche Unterlage ausmachen, läßt das Beschreiben dieser „Färbung“ zu einem schwierigen Geschäft werden, so daß man sich wohl gerne bei dem Gedanken beruhigt, jedem sei das, was man mit dem Worte „Färbung des Gefühls“ meine, im „Gefühle“ unmittelbar bekannt und zur Genüge gegenwärtig.

Wir leugnen eine neben Art und Grad noch gegebene andere Besonderung des Gefühls d. i. der Lust oder Unlust. Die Verteidiger der „qualitativen“ Gefühlsbesonderung werden aber nun ihrerseits an uns die Forderung stellen dürfen, den